Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Bearbeiter: Ewald Flacke Telefon: 0385 / 588-7510

AZ: VII-320-LamaO-2016/192-097
E-Mail: E.Flacke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 30. November 2020

"Corona-Regeln" für die Schulen im Dezember

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

bezugnehmend auf den Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 sowie dem MV-Gipfel vom 28. November 2020 weise ich Sie auf Folgendes hin:

- Mit sofortiger Wirkung sind alle eintägigen und mehrtägigen Schulfahrten bis zum 20. Dezember 2020 untersagt.
- 2. Ausgenommen davon sind Schulwanderungen im herkömmlichen Sinne, die in der freien Natur und in der Regel im näheren Umfeld der Schule stattfinden.
- 3. Ferner können definierte Gruppen Vorstellungen von Theatern, Opern, Konzerthäusern usw. als außerschulische Lernorte besuchen. Die Vorstellungen werden jeweils für eine einzelne definierte Gruppe einer Schule aufgeführt. Dabei sind die Auflagen gemäß Anlage 7, Ziffer II. 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Somit gilt beim Veranstaltungsbesuch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung bezieht sich auf alle Räume des Veranstaltungsortes. Für den Weg an den Veranstaltungsort und zurück gelten die allgemeinen regionalen Regelungen.

4. Mit Ausnahme der vorstehenden Regelung gilt das 117. Hinweisschreiben vom 3. November 2020 fort.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Birgit Mett